

Prüfungsordnung

Bachelor-Studiengang Geologie/Mineralogie

Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau

Technische Universität Bergakademie Freiberg

Vom 19. August 2005

Auf der Grundlage von § 24 i.V.m. § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294) hat der Senat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg für den Bachelor-Studiengang Geologie/Mineralogie folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Anmerkung: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für Personen femininen Geschlechts.

| | |
|--|-----------|
| I. PRÜFUNGSORDNUNG | 3 |
| 1. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| § 1 Regelstudienzeit | 3 |
| § 2 Module und Prüfungsaufbau | 3 |
| § 3 Fristen..... | 3 |
| § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen..... | 4 |
| § 5 Arten der Prüfungsleistungen..... | 5 |
| § 6 Mündliche Prüfungsleistungen..... | 5 |
| § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen | 6 |
| § 8 Alternative Prüfungsleistungen | 6 |
| § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten | 7 |
| § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | 8 |
| § 11 Bestehen und Nichtbestehen | 9 |
| § 12 Freiversuch | 10 |
| § 13 Wiederholung von Modulprüfungen | 10 |
| § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen..... | 11 |
| § 15 Prüfungsausschuss..... | 11 |
| § 16 Prüfer und Beisitzer..... | 12 |
| § 17 Zweck und Durchführung der Bachelor-Zwischenprüfung | 13 |
| § 18 Zweck der Bachelorprüfung | 13 |
| § 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium | 13 |
| § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde | 15 |
| § 21 Ungültigkeit der Bachelor-Zwischenprüfung und der Bachelorprüfung | 15 |
| § 22 Einsicht in die Prüfungsakten..... | 16 |
| § 23 Zuständigkeiten | 16 |
| 2. Fachspezifische Bestimmungen | 17 |
| § 24 Studiendauer, Studienaufbau und Studienaufwand (Leistungspunkte, Credits) | 17 |
| § 25 Fachliche Voraussetzungen für die Bachelor-Zwischenprüfung | 17 |
| § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Zwischenprüfung | 17 |
| § 27 Fachliche Voraussetzungen für die Bachelorprüfung | 18 |
| § 28 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung | 18 |
| § 29 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium | 18 |
| § 30 Akademischer Grad..... | 18 |
| § 31 In-Kraft-Treten | 19 |

I. PRÜFUNGSORDNUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst das Studium und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Sie beträgt drei Jahre (sechs Semester).

§ 2 Module und Prüfungsaufbau

(1) Module sind zusammengefasste Stoffgebiete (Fächer) zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z. B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, Belegarbeiten, Selbststudium u.a.) zusammensetzen. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Module werden mit Prüfungen abgeschlossen; Module ohne Prüfungen bilden die Ausnahme. Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Leistungspunkte (Credits) vergeben. Module werden einschließlich des Arbeitsaufwandes und der zu vergebenden Leistungspunkte in Modulbeschreibungen konkret dargelegt.

(2) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsmodul. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

(3) Die Bachelor-Zwischenprüfung besteht aus Modulprüfungen, die Bachelorprüfung aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit ergänzt um ein Kolloquium (§ 19 Abs. 9).

§ 3 Fristen

(1) Die Bachelor-Zwischenprüfung ist spätestens bis zum Beginn des fünften Fachsemesters abzulegen. Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens aber innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit (gemäß § 23 Abs. 3 und 4 SächsHG). Fristen für nicht bestandene Prüfungen werden in §§ 11 und 13 geregelt.

(2) Sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen werden, kann die Bachelorprüfung auch vor Ablauf der im Studienplan ersichtlichen Fristen abgelegt werden (siehe § 12). Urlaubssemester werden nicht angerechnet.

(3) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss sowohl

über Art, Zahl und Umfang der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert; gleichfalls werden ihm Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit mitgeteilt. Dem Prüfling sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelor-Zwischenprüfung und die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
1. für den Bachelor-Studiengang Geologie/Mineralogie an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist,
 2. die entsprechende Prüfung nicht „endgültig nicht bestanden“ hat, sowie
 3. alle geforderten Prüfungsvorleistungen¹ für die jeweiligen Modulprüfungen erbracht hat.
- (2) Mit Beantragung der ersten Prüfungsleistung hat der Prüfling eine Erklärung darüber beizufügen,
1. dass ihm die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelor-Zwischenprüfung bzw. Bachelorprüfung im gleichen Studiengang oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat
 2. oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet
 3. und ob er nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung beantragt der Prüfling im Studentenbüro. Das Studentenbüro prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erstellt die Zulassungslisten bzw. bestätigt die Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen. Diese werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung über die Zulassung übergeben. Der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender, entscheidet über die Zulassung sowie über die Zulassungslisten für die Prüfungsleistungen. Die Zulassungslisten werden im Falle der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Kann der Prüfling eine Zulassungsvoraussetzung gemäß der geltenden Studienordnung wegen seiner Teilnahme an einer noch laufenden Lehrveranstaltung nicht vorlegen, wird er unter dem Vorbehalt zugelassen, dass er den Nachweis bis einen Tag vor der Prüfung im Studentenbüro bzw. dem jeweiligen Prüfer vor Beginn der Prüfung vorlegt.

¹ Eine Prüfungsvorleistung ist eine Zulassungsvoraussetzung für eine Modulprüfung. Die Modulprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die als Prüfungsvorleistung zu erbringende Studienleistung nachgewiesen ist. Sie ist ohne Einfluss auf die jeweilige Modulnote.

Art und Ausgestaltung der einzelnen Prüfungsvorleistungen (z. B. als Praktikumsbeleg, Hausarbeit, Referat, Rechnerprogramm, konstruktiver Beleg, protokollierte praktische Leistung, mündlicher oder schriftlicher Leistungsnachweis etc.) ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(5) Die Zulassung zur Bachelor-Zwischenprüfung oder Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2, Satz 1, genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen selbstverschuldet unvollständig sind,
3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Bachelor-Zwischenprüfung bzw. die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling rechtzeitig vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 6) und/oder
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftlichen Prüfungsleistungen (§ 7) und/oder
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 8)

(2) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(3) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für andere für die Fortsetzung des Studiums notwendige Leistungen.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden mit einer Dauer von mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten abgelegt.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Verlauf und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden wie auch Beisitzern zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Das Protokoll ist für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau muss auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin als ZuhörerIn zugelassen werden.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(3) Klausurarbeiten und sonstige schriftlichen Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden in der Regel im Rahmen von Seminaren, Praktika und Projekten erbracht. Die Leistung erfolgt studienbegleitend in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein.

(2) Art und Umfang der alternativen Prüfungsleistungen sowie die Kriterien ihrer Bewertung werden in den fachspezifischen Bestimmungen dieser Ordnung festgelegt und in der zugehörigen Studienordnung/Modulbeschreibung näher beschrieben.

(3) Die Bewertung erfolgt durch den Prüfer, der für die Durchführung der der alternativen Prüfungsleistung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung verantwortlich ist. Dieser gibt jeweils zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung Art und Ausgestaltung der alternativen Prüfungsleistung bekannt. Der zu erwerbenden Anzahl von Credits ist dabei Rechnung zu tragen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen ist das folgende deutsche Notensystem zu verwenden:

| | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Einzelne Prüfungsleistungen können zur Bildung einer Gesamtnote besonders gewichtet werden.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die jeweilige Gewichtung der Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen (Anlage zur Studienordnung) festgelegt.

(4) Für die Bachelor-Zwischenprüfung und für die Bachelorprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Bachelor-Zwischenprüfung errechnet sich als arithmetischer Mittelwert aus den Modulnoten (Gewichtung 1) (Absatz 3). Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gebildet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten (Gewichtung 1) und der Note der Bachelorarbeit (einschließlich des Kolloquiums gemäß § 19 Abs. 9) mit der Gewichtung 2.

(5) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden EU- einheitlichen ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

| ECTS-Grade / Note | Deutsche Note (*) | ECTS-Definition | Deutsches Prädikat |
|---------------------|-------------------|-----------------|--------------------|
| A die besten 10 % | 1,0 – 1,5 | Excellent | Hervorragend |
| B die nächsten 25 % | 1,6 – 2,0 | Very good | Sehr gut |
| C die nächsten 30 % | 2,1 – 3,0 | Good | Gut |
| D die nächsten 25 % | 3,1 – 3,5 | Satisfactory | Befriedigend |
| E die nächsten 10 % | 3,6 – 4,0 | Sufficient | Ausreichend |
| FX/F | 4,1 – 5,0 | Fail | Nicht ausreichend |

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. Sofern noch keine 50 Absolventen in diesem Studiengang ihr Studium abgeschlossen haben, wird die ECTS-Note entsprechend der Notenfindung für die deutsche Note (*) gebildet. Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (z. B. bei Wechsel an eine ausländische Hochschule) – fakultativ ausgewiesen werden.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Studentenbüro sowie dem Prüfer innerhalb einer vom Studentenbüro festgelegten Frist mitteilt.

(3) Aus zwingenden Gründen kann der Prüfling auch nach Ablauf der unter Absatz 2 genannten Frist zurücktreten.

(4) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dann unverzüglich beim Studentenbüro schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung

der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen wird der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) In begründeten Fällen kann das Bestehen einer Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet sein müssen. Hierzu gehören die in § 10 Abs. 2 der Studienordnung aufgeführten Prüfungsleistungen. In allen anderen Fällen können sich innerhalb eines Moduls die erreichten Noten der Prüfungsleistungen kompensieren.

(3) Die Bachelor-Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die geforderten Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Zwischenprüfung bestanden sind. Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, kann die Prüfung nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die geforderten Prüfungsvorleistungen erbracht, sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelorarbeit (einschließlich des Kolloquiums) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach deren Durchführung einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Bescheid darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden können.

(6) Hat der Prüfling die Bachelor-Zwischenprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Studienzeugnis) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und ggf. die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischen- bzw. Abschlussprüfung nicht bestanden ist und ob noch Prüfungsanspruch besteht.

(7) Studierende müssen an einer besonderen Studienberatung gemäß § 21 Abs. 5 und §23 Abs. 3 SächsHG teilnehmen:

1. im dritten Semester, wenn entsprechend der Studienordnung ein Leistungsnachweis bis zum Beginn des dritten Semesters nicht erbracht wurde,
2. im fünften Semester, wenn die Bachelor-Zwischenprüfung nicht innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 1 bestanden wurde.

Die besondere Studienberatung wird vom Studiendekan oder dem Fachstudienberater durchgeführt.

§ 12 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden (Freiversuch). In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Zeiten der Beurlaubung an der TU Bergakademie Freiberg werden für den Freiversuch nicht angerechnet.

§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 12 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können nur diejenigen Prüfungsleistungen wiederholt werden, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abgelegt wurden.

(3) Eine zweite Wiederholung von Modulprüfungen ist von zwei Prüfern abzunehmen. Bestandene zweite Wiederholungsprüfungen sind mit „ausreichend“ (4,0) zu bewerten. Für die Bachelorarbeit gilt Absatz 4.

(4) Die Bachelorarbeit darf bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden. Dasselbe gilt für die Bachelor-Zwischenprüfung. Soweit die Bachelor-Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der TU Bergakademie Freiberg Gegenstand der Bachelor-Zwischenprüfung, nicht aber der Bachelorprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich. Die Anrechnung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Bachelorarbeit angerechnet werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Äquivalenzprotokolle zu bestehenden Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(4) Studienleistungen, die im Rahmen von Austauschprogrammen erbracht wurden, werden bei Vorlage der entsprechenden Nachweise nach dem ECTS-System angerechnet. Gleichfalls kann der Prüfungsausschuss einschlägige berufspraktische Tätigkeiten anrechnen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hat fünf Mitglie-

der und setzt sich aus drei Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Studierenden zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, für Studierende mindestens ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau bestellt. Die Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden; er ist insbesondere zuständig für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Aufstellung der Listen der Prüfungsberechtigten und Beisitzer,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Beeinträchtigung.

Der Prüfungsausschuss ist Widerspruchsbehörde in erster Instanz.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 10 und für Berichte an den Fakultätsrat.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat auf der Grundlage der Angaben des Studentenbüros über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird im (jährlichen) Lehrbericht der TU Bergakademie Freiberg offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/Studienablaufpläne und der Prüfungsordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem Studentenbüro schriftlich mitgeteilt, wenn es für die Arbeit des Studentenbüros in Immatrikulations- und Prüfungsangelegenheiten erforderlich ist.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer und teilt diese dem Studentenbüro mit. Zu Prüfern sind in der Regel nur Hochschullehrer der TU Bergakademie Freiberg oder anderer Hochschulen zu bestellen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Soweit erforderlich kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur

selbständigen Lehre (Facultas docendi) nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart einer Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer einen Hochschulabschluss in einem der den Studiengang tragenden Fächer besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann in besonders begründeten Fällen für die Bewertung der Bachelorarbeit (§19) und der mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer und Beisitzer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 7 entsprechend.

§ 17

Zweck und Durchführung der Bachelor-Zwischenprüfung

Durch die Bachelor-Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Sie ist zeitlich und inhaltlich so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 18

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Fachgebietes überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis bzw. für ein Masterstudium notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 19

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich sowie ggf. mündlich darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit kann von einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der TU Bergakademie Freiberg in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen; die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer zu wählen sowie ein Thema vorzuschlagen. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst. Das Thema der Bachelorarbeit ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der Modulprüfungen auszugeben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von 4 Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas in der genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß drei Monate nach dem aktenkundigen Termin der Ausgabe des Themas in zwei Exemplaren im Studentbüro der TU Bergakademie Freiberg vorzulegen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern selbständig in Form von schriftlichen Gutachten zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema ausgegeben hat. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Bei Verfahren auf der Grundlage von Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse mit ausländischen Hochschulen wird von der ausländischen Hochschule ein gleichberechtigter Prüfer bestimmt.

(8) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer mindestens die Note „ausreichend“ erteilen. Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten der beiden Prüfer gemäß § 9 Abs. 4 gemittelt. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer hinzuziehen. Satz 1 gilt entsprechend. Für den Fall, dass einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ gegeben hat und der andere die Arbeit mit 3,3, 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muss ein dritter Prüfer hinzugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Bachelorarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ bewertet wird. Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Kolloquium ist die Begutachtung der Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0). Der Prüfling hat das Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten bis spätestens einen Tag vor dem Kolloquium. Der Kolloquiumsvortrag soll 20 Minuten dauern, die anschließende Diskussion soll 40 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfer sind berechtigt in der Diskussion fachbezogene Fragen zu stellen, die über die Thematik der Bachelorarbeit hinausgehen. Die Note errechnet sich aus der Note der Begutachtung der Bachelorarbeit mit der Gewichtung 2 und der Note des Bachelor-Kolloquiums mit der Gewichtung 1, wobei die Kolloquiums-Benotung mindestens „ausreichend“ (4,0) ausfallen muss.

§ 20 **Zeugnis und Bachelorurkunde**

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Zwischenprüfung und der Bachelorprüfung erhält der Prüfling in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten Modulprüfung ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelor-Zwischenprüfung werden die Modulnoten und die Gesamtnote aufgenommen. In das Zeugnis der Bachelorprüfung werden die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Prüflings – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (2) Die TU Bergakademie Freiberg stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus¹. Auf Antrag des Prüflings händigt ihm die TU Bergakademie Freiberg zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache aus.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau und dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg versehen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist (Abschlussdatum) und das Datum der Ausfertigung.

§ 21 **Ungültigkeit der Bachelor-Zwischenprüfung und der Bachelorprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so muss die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls muss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Zwischenprüfung oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so
-

¹ Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

sind die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Zwischenprüfung und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist durch das Studentenbüro einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, das Diploma Supplement und die englischsprachigen Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Der Prüfungsausschuss entscheidet, soweit dies nicht schon in dieser Prüfungsordnung geregelt ist, unter Mitwirkung des Studentenbüros insbesondere über

1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10) einschließlich von Widersprüchen gegen Prüfungsbescheide,
2. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 11), zweite Wiederholungsprüfungen (§ 13),
3. die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 14),
4. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16),
5. die Ausgabe, Abgabe und Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit (§ 19),
6. die Ungültigkeit der Bachelor-Zwischenprüfung und der Bachelorprüfung (§ 21).

2. Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studiendauer, Studienaufbau und Studienaufwand (Leistungspunkte, Credits)

- (1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach vier Studiensemestern mit der Bachelor-Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium, welches nach einer Dauer von zwei Studiensemestern mit der Bachelorprüfung abgeschlossen wird.
- (3) Der zeitliche Studienaufwand für den Nachweis aller Modulprüfungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringen sind, beträgt 180 Credits. Die Vergabe der Credits erfolgt auf der Basis eines Studienaufwandes von 1800 Stunden pro Jahr.

§ 25

Fachliche Voraussetzungen für die Bachelor-Zwischenprüfung

- (1) Zur Bachelor-Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen nach § 4 die geforderten Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen erbracht hat.
- (2) Die Prüfungsvorleistungen für die Bachelor-Zwischenprüfung sind in der Studienordnung festgelegt (s. Anlage 2: Modulbeschreibungen Grundstudium).
- (3) Leistungsnachweise als Prüfungsvorleistung sind Bescheinigungen über Studienleistungen (Scheine), die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen (Übung, Praktikum, Seminar, seltener auch im Zusammenhang mit einer Vorlesung) in der Regel in Form von Referaten, Begleitarbeiten, Protokollen, Testaten (schriftlicher oder mündlicher Leistungsnachweis) erbracht werden. Leistungsnachweise werden bewertet, aber nicht notwendigerweise auch benotet. Die Noten sind ohne Einfluss auf die jeweilige Modulnote.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Zwischenprüfung

- (1) Die Bachelor-Zwischenprüfung umfasst die unter § 10 der Studienordnung aufgeführten Modulprüfungen.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Näheres zu Art und Umfang der Prüfungsleistungen regelt die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Geologie/Mineralogie.

§ 27

Fachliche Voraussetzungen für die Bachelorprüfung

- (1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer im Bachelor-Studiengang Geologie/Mineralogie die Bachelor-Zwischenprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 14 Abs. 2, 3 und 4 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung sowie die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Die Prüfungsvorleistungen für die Bachelorprüfung sind in der Studienordnung festgelegt (s. Anlage 3: Beschreibungen Hauptstudium). § 25 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Spätestens bis zum Ende des 5. Semesters ist die erfolgreiche Teilnahme an einem 4-wöchigen außeruniversitären Betriebspraktikum nachzuweisen.

§ 28

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst die unter § 11 der Studienordnung aufgeführten Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Näheres zu Art und Umfang der Prüfungsleistungen regelt die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Geologie/Mineralogie.

§ 29

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Wochen verlängern.
- (3) Die Bachelorarbeit ist gemäß § 19 Abs. 9 in einem Kolloquium in Form eines 20 minütigen Vortrages zu verteidigen. Das Kolloquium findet spätestens einen Monat nach Abgabe der Bachelorarbeit statt. Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung ist die Begutachtung der Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0). Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorarbeit (12 Credits) und des Kolloquiums (3 Credits) werden 15 Credits erworben.

§ 30

Akademischer Grad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den akademischen Grad mit Angabe des Studienganges

„*Bachelor of Science*“ (abgekürzt „B.Sc.“).

§ 31
In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geologie/Mineralogie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für die ab 01.10.2005 in diesem Studiengang immatrikulierten Studenten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau vom 10.05.2005 und des Senats (B 25/3) vom 28.06.2005 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 02.08.2005 – Aktenzeichen 3-7831-17-0390/9-1.

Freiberg, den 19. August 2005

gez.:
Prof. Dr.-Ing. Georg Unland
Rektor